

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 70 (2008)

Heft: 2

Rubrik: Forum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neuorganisation Bündner Volksschule

VON NICOLAS FONTANA, PHILIPP HUGENTOBLER, EMERITA JENAL, ESTER FLÜTSCH, DAVID MORF, BEAT NAULI

Wir Lehrer der Oberstufe Zillis-Schamserberg sind ein kleines, dynamisches Team, welches die anfallenden (Schulleitungs-) Arbeiten noch teamintern und zusammen mit einem zuverlässigen und kompetenten Schulrat bewältigt. Wir sind überzeugt, dass unsere Strukturen einfach, effizient und papierarm sind. Vielleicht gerade wegen unserer Eigenständigkeit diskutieren wir viel über die Organisation bzw. Neuorganisation der Bündner Schulen. Zu den Themen «Schulleitung» und «Qualitätssicherung» möchten wir unsere Gedanken und Wünsche zu Gunsten der Bündner Volksschule veröffentlichen. Sind wir wirklich das einzige Lehrerteam, welches diese Neuerungen nicht nur mit Freude aufnimmt?

Qualitätssicherung?

Qualitätssicherung ist ein allgegenwärtiges Wort in Betrieben, Verwaltungen und Schulen, so auch an der Bündner Volksschule. Wie Qualität genau verstanden wird, ist von den Aufsichtsorganen mit sehr genauen Normen vorgegeben. Eine erste Evaluationsrunde wurde mit einem grossen personellen und finanziellen Aufwand durchgeführt um einige wenige Qualitätsmerkmale zu überprüfen.

Doch könnte auch nach andern messbaren Qualitätsmerkmalen gefragt werden:

- Hat eine Schülerin oder ein Schüler an weiterführenden Schulen wie Mittelschule, Gewerbeschule und auch im Beruf Erfolg?
- Ist sie oder er bereit, die neue Herausforderung mit Freude anzunehmen und weiterhin mit Einsatz, vielleicht gar Begeisterung zu lernen oder einfach nur froh, die Schulzeit hinter sich gebracht zu haben?

Die Schulinspektoren sind heute zu einem grossen Teil mit administrativen Aufgaben beschäftigt und gezwungen dort zu helfen,

wo Notsituationen entstehen. Mit ihrer langjährigen Lehrerfahrung und ihrer Kompetenz mit Lehrerteams zu kommunizieren wären sie aber fähig, ohne Papierberge die Qualität einer Schule zu prüfen und Verbesserungen aufzuzeigen. Weniger Administration – mehr Nähe zur Schule!

Für eine inhaltliche, fachbezogene Qualitätssicherung wären klare minimale Zielvorgaben pro Stufe festzulegen. Ausserdem wäre es hilfreich, den Lehrpersonen am Ende des Jahres Tests zur Verfügung zu stellen, die einen Vergleich mit andern Schulen ermöglichen und erlauben. Sie sollen auch aufzeigen, ob die vorgegebenen Ziele mehrheitlich erreicht wurden und wo Lücken bestehen.

Die inhaltlichen Ziele und Leitplanken sollen festgelegt werden, für die Vermittlung des Lernstoffes ist hingegen Freiheit wichtig, damit die persönlichen Qualitäten einer jeden Lehrperson optimal eingesetzt werden und den jeweiligen Klassen entsprechen. Korrekturen sind dann vorzunehmen, wenn die Zielvorgaben nicht erfüllt werden.

Schulleitungen

Wir wollen kein fixes Schulleitungsmodell, sondern einen finanziellen Beitrag an die Schulführung.

Im Rahmen der Revision des Volksschulgesetzes wird der Grosse Rat in der kommenden Frühlingssession unter anderem über die Subventionierung der Schulleitungen entscheiden. Als Grundlage für die Berechnung der Beitragszahlung an die Schulleitungen dient die Anzahl subventionsberechtigter Abteilungen: Pro 25 subventionsberechtigter Abteilungen subventioniert der Kanton ein 100%-Pensum für eine Schulleitungsperson. Die Beitragszahlung wird abhängig gemacht von folgenden Voraussetzungen¹:

Unter der Rubrik Forum finden sich Diskussionsbeiträge von Schulblatt-Abonnentinnen und -Abonnenten. Diese müssen nicht der Meinung der Geschäftsleitung LEGR oder des Redaktionsteams entsprechen.

- a. Der Schulleitung wird die operative Führung der Schule in den Bereichen Pädagogik, Sonderpädagogik, Personal, Organisation und Administration übertragen und das Pflichtenheft für die Schulleitung ist vom Amt bewilligt
- b. Die Schulleitungsperson ist für die Aufgabenerfüllung ausreichend ausgebildet und qualifiziert
- c. Das Beschäftigungspensum der Schulleitungsperson ist für die Aufgabenerfüllung ausreichend hoch
- d. Die Schnittstellen zu den kantonalen Instanzen sind gemäss Vorgaben der Regierung geregelt

Für kleinere Schulen bedeutet das, dass nur ein (unter Umständen) kleines Teilpensum für die Schulleitung subventioniert wird. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss also zusätzlich unterrichten. Gemäss Botschaft (S. 553) trifft dies bereits heute auf 73% aller Schulleitungen zu. Die Schulleitung muss zudem zwingend die operative Führung im Personalbereich übernehmen, ansonsten der Kanton keine Beiträge gewährt. Das ist falsch. Eine Schulleiterin kann nicht adäquat und unabhängig reagieren, wenn sie Teil des Lehrkörpers ist. Der Schulleiter ist nicht gleichberechtigter Teil des Lehrerteams, wenn er auch Personalgespräche führen und seine Kolleginnen und Kollegen qualifizieren und womöglich disziplinieren muss.

¹ Botschaft zur Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) und der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz, Heft Nr. 10 /2007–2008, 525 ff., S. 557 f.